

# BEKANNTMACHUNG



## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Auftraggeber:** Markt Burgheim, Marktplatz 13, 86666 Burgheim

**Vorhaben:** Ökologischer Umbau Leitenbach bei Burgheim

### I. Sachverhalt

Der Leitenbach ist ein Gewässer mit Maßnahmenprogramm WRRL und zählt zum Flusswasserkörper F166. Der ökologische Zustand des Flusswasserkörpers soll verbessert werden. Der Markt Burgheim plant dazu zwei zeitlich und räumlich getrennte Teilabschnitte (in den Bereichen ‚Viehweide‘ und ‚Leitenbachwiesen‘) des Leitenbachs ökologisch umzubauen. Die geplanten Maßnahmen sehen die Gestaltung bzw. Umgestaltung eines Entwicklungskorridors und des Rückhalteriums und damit eine Gewässerrenaturierung für den Leitenbach vor.

Zusammen mit den Unterlagen zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden Unterlagen zur Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingereicht.

### II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag vom Markt Burgheim auf wasserrechtliche Genehmigung für den ökologischen Umbau des Leitenbachs stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 c) UVPG dar. Für ein derartiges Vorhaben ist gem. Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

2. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen in keinem der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiete.

Folglich besteht im Ergebnis gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 269, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 249) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 26.04.2022

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R Ö C K

Oberregierungsrat